Anhang 3 Beitragsliste Herdenschutz

Stand 6. April 2023

Massnahme

Beitragsliste des BAFU für Massnahmen zum Herdenschutz ergänzt mit den Sofortmassnahmen für den Alpsommer 2023. Beiträge werden ausbezahlt im Rahmen der bewilligten Kredite durch die eidgenössischen Räte.

Massnahmen zum Herden- und Bienenschutz sind selbstgewählte Aufgaben von Kantonen oder Dritten, das BAFU fördert das Ergreifen entsprechender Massnahmen mittels Finanzhilfebeiträgen (Art. 10^{ter} JSV Abs. 1 und 2 JSV). Die Ausrichtung dieser Beiträge ist wie folgt geregelt:

- (I) Beiträge für Massnahmen nach Artikel 10^{ter} Abs. 1 Bst. α-c JSV: Dabei handelt es sich um konkrete Massnahmen der Landwirte od. Imker. Diese Anträge reichen die Bewirtschafter (mit Zustimmung des Kantons) direkt bei AGRIDEA ein. AGRIDEA prüft die Anträge und richtet die Beiträge direkt an die Bewirtschafter aus. Die in der Tabelle aufgeführten Pauschalbeiträge entsprechen 80 % der geschätzten Kosten.
- (II) Beiträge für Massnahmen nach Artikel 10^{ter} Abs. 1 Bst. d JSV: Dabei handelt es sich um weitere Massnahmen der Kantone, falls die Massnahmen nach Bst. α c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind. Diese Anträge reicht der Kanton (nach vorgängiger Absprache mit dem BAFU) direkt beim BAFU ein, wobei der maximale Kostenbeitrag des BAFU in der Tabelle grundsätzlich nicht überschritten werden soll. Das BAFU vergütet den Kantonen 80 % der ausgewiesenen Kosten.
- (III) Beiträge für Massnahmen nach Artikel 10^{ter} Absatz 2 JSV: Dabei handelt es sich um Planungsarbeiten der Kantone, welche dem fachgerechten Einsatz von Herdenschutzmassnahmen dienen. Die Details werden im Rahmen einer Vereinbarung geregelt.

Aktueller Förderhetrag des BAFII (CHF)

Snesen *

Massnanme	Aktueller Forderbetrag des BAFU (CHF)	Spesen *
Massnahmen nach Art. 10 ^{ter} Absatz 1 Bst. α JSV		
Haltung und Einsatz «offizieller Herdenschutzhunde» (HSH):		
Allgemeiner Halterbeitrag HSH	100 pro Monat und HSH	
Beitrag Sömmerungseinsatz	Kleinviehalpen (Schafe, Ziegen): • ständige Behirtung: 2000/Alp • Umtriebsweide/Standweide: 500/Alp Für Rinder- und Mischalpen: 500/Alp	
Zucht, Import und Ausbildung «offizieller Herdenschutzhunde» (HSH):		
Zuchthundebeitrag	70 pro Monat und Zuchthündin 35 pro Monat und Zuchtrüde	
Teilnahme des Halters an Zucht- und Leistungsprüfungen	250.– pro Prüfungstαg	(1)
Decken einer Hündin im Ausland (Deckgebühr an Rüdenbesitzer)	max. 500/Belegen der Hündin	(1), (3)
Wurfbeitrag HSH	3500/Wurf bei 1-3 Welpen 7500/Wurf bei 4+ Welpen	
Importbeitrag (Ankaufkosten pro HSH)	max. 600/Welpe max. 2500/adulter Hund	(1), (3)

Weitere Massnahmen der Kantone: Weitere Massnahmen zum Herdenschutz

Massnahme	Aktueller Förderbetrag des BAFU (CHF)	Spesen *
Ausbildungsbeitrag I: Pauschalbeitrag (4. – 15. Lebensmonat)	200/Monat und HSH	
Ausbildungsbeitrag II: Erfolgsprämie bei Bestehen der «Einsatzbereitschaftsüberprüfung offizieller Herdenschutzhunde EBÜ» nach der Ausbildung	1500/bestandene EBÜ	(2), (3)
Beitrag Rehabilitation von HSH (max. 6 Monate)	250.—/Monat und HSH	
Massnahmen nach Art. 10 ^{ter} Abs. 1 Bst. b JSV		
Herdenschutzzäune im LN-Gebiet:		
Elektrische Verstärkung	1.00/Laufmeter	
Erschwerter Unterhalt (Steillagen)	0.50/Laufmeter	
Ausnahme: Neuanlage E-Zaun b. natürlichen Geländebarrieren	2.50/Laufmeter	
Kostendach pro Betrieb («Anlage, Verstärkung, Unterhalt»)	Kostendach für 5 Jahre: 10 000/Betrieb	
Herdenschutzzäune im Sö-Gebiet:		
Nachtpferch od. Nachtweiden (< 300 Tiere):	80% Materialkosten Kostendach für 5 Jahre: 3000./Betrieb	
Für Nachpferch od. Nachtweiden (> 300 Tiere):	80% Materialkosten Kostendach für 5 Jahre: 5000/Betrieb	
Zäune zum Konfliktmanagement mit HSH:		
Zäune/Gatter zur Konfliktverhütung mit HSH	80 % Materialkosten Kostendach für 5 Jahre: 2500.—/Betrieb	
Massnahmen nach Art. 10 ^{ter} Abs. 1 Bst. c JSV		
Bienenschutzzäune:		
Elektrozäune um Bienenstände	80% Materialkosten Kostendach für 5 Jahre: 1000/Betrieb	
Massnahmen nach Art. 10 ^{ter} Abs. 1 Bst. d JSV (nach vorgängiger	Absprache mit dem BAFU)	
Notfallset (Zaunmaterial):		
Zaunmaterial im Besitz des Kantons (zum Notfalleinsatz im Herdenschutz)	max. 5000/Set	
Haltung und Einsatz kantonaler HSH:		
Haltung von kantonalen HSH (Einsatzhunde gem. kantonalem Herdenschutzprogramm)	100/Monat und HSH	
Beitrag Sömmerungseinsatz von kantonalen HSH	Für Kleinviehalpen (Schafe, Ziegen): • Ständige Behirtung: 2000.—/Alp • Umtriebsweide/Standweide: 500.—/Alp Für Rinder- und Mischalpen: 500.—/Alp	

80 % Materialkosten

Massnahme

Aktueller Förderbetrag des BAFU (CHF)

Spesen*

Temporäre Massnahmen nach Art. 10ter Abs. 1 Bst. d JSV, finanziert mittels Zusatzkredit für 2023 (nach vorgängiger Absprache mit dem BAFU)

Ergänzung zum «Notfallset Zaunmaterial» für die Kantone:

Beschreibung: Der Kanton kann das reguläre Notfallset (Zaunmaterial) mit weiteren Materialien ergänzen, welche dem kantonalen Vollzug des JSG dienen (Vergrämung von Grossraubtieren, Einsatz von Notfallmassnahmen im Herdenschutz)

Vergrämungsmaterial gegen Grossraubtiere (Pfefferspray, Böllerschüsse, Alarmguard)	80 % der Kosten, max. 5000.—	
Kommunikationsmaterial zur Koordination (Funkgeräte)	80% der Kosten, max. 1000	
Technisches Material zum Vollzug des JSG im Bereich Grossraubtiere und Herdenschutz im Besitz des Kantons (Drohnen zur Überwachung von Herdenschutzmassnahmen und zur Risssuche Wärmebildgeräte und Foto-, Videofallen zur Beobachtung schadenstiftender Grossraubtiere)	80% der Kosten, max. 6000/Drohne max. 7000/Wärmebildgerät max. 250/SMS-Fotofalle	
Mobile Unterkünfte, vollständig ausgestattet für Vollzug JSG (Fahrnisbauten im Besitz des Kantons oder im Besitz Dritter bei Miete)	Kauf: max. 20 000.—/Unterkunft Miete: max. 4000.—/Unterkunft für 6 Monate (Saison)	
Transportpauschale Wohncontainern (Helikopter)	max. 2000/Flug	
Transportpauschale Notfallmaterial (Helikopter)	max. 250/Flua	

Hilfspersonen im Herdenschutz (HerdenschutzhelferInnen):

Beschreibung: HerdenschutzhelferInnen dienen entweder dazu (a) Alpbewirtschaftende beim konkreten Ergreifen von Herdenschutzmassnahmen oder (b) die Kantone beim konkreten Einsatz von Notfallmassnahmen im Herdenschutz auf Alpen zu unterstützen. Verlangt wird in jedem Fall eine Anstellung gemäss dem Obligationenrecht vor Aufnahme der Arbeit.

Anstellung durch Alpbetrieb:

Einsatz auf Alpen mit

(a) ständiger Behirtung oder mit

(b) Umtriebsweidesystem und sofern der Betrieb Herdenschutzmassnahmen nach Art. $10^{\rm ter}$ JSV ergreift.

Anstellung durch Kanton:

Unterstützung des Kantons beim Einsatz von Notfallmassnahmen im Herdenschutz

Allgemeine Anforderungen:

Mindestalter 18 Jahre, Reguläre Anstellung (AHV/IV, Unfallversicherung) Der Kanton kann eine herdenschutztechnische Ausbildung der Hilfspersonen zur Auflage machen. BAFU trägt 80 % der Arbeitskosten. ---Maximalen Entschädigungsansätze (Bruttolohn gem. Richtlohn Zalp 2022):

- (1) Hilfsperson ohne Ausbildung/ Erfahrung: max. 120.-/Tag.
- (2) Hilfsperson mit Ausbildung/Erfahrung: max. 195.—/Tag

Massnahme

Aktueller Förderbetrag des BAFU (CHF)

Spesen*

Pauschalen für die elektrische Verstärkung* von Weidezäunen pro Betrieb für Schafe und Ziegen:

Beschreibung: Anstelle einzelner Zaunbeiträge (gem. Art. 10ter Abs. 1 Bst. b JSV) kann ein Land- oder Alpwirtschaftsbetrieb mit einem für 5 Jahre geltenden Pauschalbetrag für die elektrische Verstärkung von Weidezäunen unterstützt werden. Die Zaunverstärkungspauschalen können für direktzahlungsberechtigte Betriebe mit Kleinwiederkäuern (Schafe, Ziegen, Tiere älter als 1 Jahr) in den Bergzonen I bis IV ausgerichtet werden. Der Kanton kann die entsprechende Pauschale pro Betrieb nach Abschluss einer Herdenschutzberatung unter Angabe der Betriebsnummer (TVD-Nummer) beim BAFU anfordern. Er schliesst die Möglichkeit einer Doppelfinanzierung aus. Betriebe die 2022 Pauschalen für die Zaunverstärkung erhalten haben, sind von Beiträgen für 2023 ausgeschlossen. Bei Betrieben die seit 2019 Beiträge für Zaunverstärkung erhalten haben, sind die bezogenen Beiträge von der diesjährigen Zaunverstärkungspauschale abzuziehen. Beim Bezug der Pauschale werden an den Betrieb während den nächsten vier Jahren keine weiteren Einzelbeiträge für Herdenschutzzäune ausgerichtet.

Betriebsgrösse	Pauschalbeitrag pro Betrieb und 5 Jahre (Kostendach)	
Heimbetriebe mit bis zu 20 Tiere	Bergzonen I und II: 3600.– Bergzonen III bis IV: 4500.–	
Heimbetrieb mit 21 bis 60 Tieren	Bergzonen I und II: 6000.– Bergzonen III und IV: 7500.–	
Heimbetrieb mit über 60 Tieren	Bergzonen I und II: 8000 Bergzonen III und IV: 10000	
Sömmerungsbetriebe mit bis zu 300 Tieren	3000	
Sömmerungsbetrieb mit mehr als 300 Tieren	5000	

^{*} Zaunverstärkung bedeutet: Verwendung von Weidenetzen von mind. 105 cm oder zusätzlich elektrifizierte Litzen bei nicht elektrifizierten Weidezäunen (Stoppdraht und Übersprungschutz)

Futtergeld bei «Vorzeitiger Abalpung nach Grossraubtierschäden durch Wolf oder Bär»:

Beschreibung: Bei Zustimmung eines Kantons zu einer grossraubtierbedingten, vorzeitigen Abalpung wird den betroffenen Nutztierbesitzern ein Futtergeld für die vorzeitige Nutzung des Winterfutters auf deren Heimbetrieb ausgerichtet. Bedingung ist, dass der Sömmerungsbetrieb direkt von Grossraubtierschäden betroffen war Die Bestätigung der Grossraubtierschäden (kt. Jagdverwaltung) und das Einverständnis des Kantons zur vorzeitigen Abalpung (kt. Landwirtschaftsverwaltung) müssen dem Antrag ans BAFU beiliegen. Die Kantone berechnen die Höhe dieses Futtergeldes unter Berücksichtigung der Ausfalltage auf der Alp, der Anzahl abgealpter Nutztiere sowie deren durchschnittlichem Futterverzehr. Richtpreis für Heu gemäss Schweizerischem Raufutterverband: CHF 35.00/dt konventioneller Anbau, CHF 40.00/dt Bioqualität (Stand: 25.11.2022). Das BAFU vergütet den Kantonen 80 % des berechneten Futterwerts. Innerhalb von fünf Jahren darf pro Alpbetrieb maximal in zwei Jahren Futtergeld bezogen werden.

Futtergeld bei vorzeitiger Abalpung Rückvergütung BAFU, 80% des --berechneten Futterwerts ---

Diese Aufzählung ist abschliessend

Aktueller Förderbetrag des BAFU (CHF)

Spesen*

Planungsmassnahmen nach Art. 10^{ter} Abs. 2 Bst. a und b JSV (nach vorgängiger Absprache mit dem BAFU)

Kantonale Landschaftsplanungen:

Kt. Schafalpplanungen max. 80% der kt. Planungskosten

Kt. Wanderwegplanungen bezüglich max. 80% der kt. Planungs- und ---

Konfliktmanagement mit HSH Umsetzungskosten

Bärenpräventionsplanung max. 80% der kt. Planungskosten ---

Einzelbetriebliche Planung zur Unfallverhütung mit «offiziellen Herdenschutzhunden»:

BUL-Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit Gutachten A: 500.- (1)

offiziellen HSH auf Heim- und Alpbetrieben
(Pauschalbeiträge exkl. MwSt)
Gutachten C: 2500.Gutachten D: 3500.Gutachten E: 4500.Gutachten F: 5500.-

Allfällige weitere Planungen der Kantone:

Allfällige weitere Planungsarbeiten max. 80 % der kt. Planungskosten ---

* Spesenkategorien:

- (1) Autobenützung ohne Anhänger = CHF 0.70 pro km
- (2) Autobenützung mit Anhänger = CHF 1.00 pro km
- (3) Tagespauschale pro Person CHF 500.-/Tag